

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
	I Mitteilungen	
	<b>Kommission</b>	
2003/C 242/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2003/C 242/02	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie des Rates 95/12/EC (¹) .....	2
2003/C 242/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden .....	3
2003/C 242/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden .....	4
2003/C 242/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3245 — Vodafone/Singlepoint) (¹) .....	5
	<b>Europäische Zentralbank</b>	
2003/C 242/06	Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 30. September 2003 auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzansforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (KOM(2003) 138 endg.) (CON/2003/21) .....	6

## II Vorbereitende Rechtsakte

.....

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	<b>Europäisches Parlament</b>	
2003/C 242/07	Im <i>Amtsblatt der Europäischen Union C 242 E</i> veröffentlichte schriftliche Anfragen mit Antwort .....	11
	<b>Kommission</b>	
2003/C 242/08	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft) .....	12
2003/C 242/09	Haushaltsslinie B2-1630 — Innovative Maßnahmen nach Artikel 6 der Verordnung über den Europäischen Sozialfonds — Aufforderung zur Bewerbung Nr. AC/2003/001 im Hinblick auf die Erstellung einer Liste von Experten zur Bewertung von Vorschlägen, die im Rahmen der Aufforderung VP/2003/021 „Innovative Ansätze zur Bewältigung des Wandels“ eingereicht werden .....	13

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs (¹)

8. Oktober 2003

(2003/C 242/01)

**1 Euro =**

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,1781	LVL	Lettischer Lat	0,6523
JPY	Japanischer Yen	129,36	MTL	Maltesische Lira	0,4296
DKK	Dänische Krone	7,4288	PLN	Polnischer Zloty	4,5338
GBP	Pfund Sterling	0,7083	ROL	Rumänischer Leu	38 615
SEK	Schwedische Krone	8,9845	SIT	Slowenischer Tolar	235,77
CHF	Schweizer Franken	1,5492	SKK	Slowakische Krone	41,34
ISK	Isländische Krone	89,73	TRL	Türkische Lira	1 626 000
NOK	Norwegische Krone	8,213	AUD	Australischer Dollar	1,7038
BGN	Bulgarischer Lew	1,9483	CAD	Kanadischer Dollar	1,5675
CYP	Zypern-Pfund	0,58449	HKD	Hongkong-Dollar	9,1126
CZK	Tschechische Krone	31,969	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9705
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,0318
HUF	Ungarischer Forint	253,99	KRW	Südkoreanischer Won	1 354,7
LTL	Litauischer Litas	3,4524	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,0963

(¹) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie des Rates 95/12/EC

(2003/C 242/02)

## (Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie)

ENO <sup>(1)</sup>	Bezug und Titel der Norm	Bezugsdokument	Bezug der ersetzen Norm	Datum der Beendigung der Anwendbarkeit der ersetzen Norm Anmerkung 1
Cenelec	EN 60456:1999 Waschmaschinen für den Hausgebrauch — Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften	IEC 60456:1998 (modifiziert)	EN 60456:1994 +A11:1995 Anmerkung 2.1	Datum abgelaufen (1.10.1999)
	Änderung A11:2001 zu EN 60456:1999		Anmerkung 3	Datum abgelaufen (1.8.2001)
	Änderung A13:2003 zu EN 60456:1999		Anmerkung 3	Datum abgelaufen (1.6.2003)
	Änderung A12:2001 zu EN 60456:1999		Anmerkung 3	1.2.2004

<sup>(1)</sup> ENO: (Europäische Normungsorganisation)

— CEN: rue de Stassart/De Stassartstraat 36, B-1050 Brussels, tel. (32-2) 550 08 11, fax (32-2) 550 08 19.

— Cenelec: rue de Stassart/De Stassartstraat 35, B-1050 Brussels, tel. (32-2) 519 68 71, fax (32-2) 519 69 19.

— ETSI: BP 152, F-06561 Valbonne Cedex, tel. (33) 492 94 42 12, fax (33) 493 65 47 16.

Anmerkung 1: Im allgemeinen wird das Datum der Beendigung der Anwendbarkeit das Datum der Zurückziehung sein („dow“), das von der Europäischen Normungsorganisation festgelegt wird, aber die Anwender dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, dass dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

Anmerkung 2.1: Die neue (oder geänderte) Norm hat den gleichen Anwendungsbereich wie die ersetzte Norm. Ab dem festgelegten Datum kann die ersetzte Norm nicht mehr im Zusammenhang mit der Richtlinie angewandt werden.

Anmerkung 3: Wenn es Änderungen gibt, dann besteht die betroffene Norm aus EN CCCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, und der zitierten neuen Änderung. Die ersetzte Norm (Spalte 4) besteht folglich aus der EN CCCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, aber ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum kann die ersetzte Norm nicht mehr im Zusammenhang mit der Richtlinie angewandt werden.

Beispiel: Für EN 60456:1999 gilt Folgendes:

Cenelec	EN 60456:1999 Waschmaschinen für den Hausgebrauch — Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften (Die betroffene Norm ist EN 60456:1999)	IEC 60456:1998 (modifiziert)	EN 60456:1994 und deren Änderung Anmerkung 2.1 (Die ersetzte Norm ist EN 60456:1994 +A11:1995 zu EN 60456:1994)	Datum abgelaufen (1.10.1999)
	Änderung A11:2001 zu EN 60456:1999 (Die betroffene Norm ist EN 60456:1999 +A11:2001 zu EN 60456:1999)		Anmerkung 3 (Die ersetzte Norm ist EN 60456:1999)	Datum abgelaufen (1.8.2001)
	Änderung A13:2003 zu EN 60456:1999 (Die betroffene Norm ist EN 60456:1999 +A11:2001 zu EN 60456:1999 +A13:2003 zu EN 60456:1999)		Anmerkung 3 (Die ersetzte Norm ist EN 60456:1999 +A11:2001 zu EN 60456:1999)	Datum abgelaufen (1.6.2003)
	Änderung A12:2001 zu EN 60456:1999 (Die betroffene Norm ist EN 60456:1999 +A11:2001 zu EN 60456:1999 +A13:2003 zu EN 60456:1999 +A12:2001 zu EN 60456:1999)		Anmerkung 3 (Die ersetzte Norm ist EN 60456:1999 +A11:2001 zu EN 60456:1999 +A13:2003 zu EN 60456:1999)	1.2.2004

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags****Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2003/C 242/03)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 15.9.2003**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich**Beihilfe Nr.:** N 800/02**Titel:** Verringerung des Nitratgehalts des Grundwassers in bestimmten Gebieten Schottlands**Zielsetzung:** Beihilfe für die Einhaltung der bezüglich der Ausbringung von Dung geltenden Beschränkungen in den betreffenden Gebieten. Sie wird außerdem gewährt für die Kosten des Baus oder Ausbaus von Güllespeichern oder Anlagen für die Behandlung von Gülle und Sickerwasser aus Silos**Rechtsgrundlage:** Sections 28 and 29 of Agriculture Act 1970, The Nitrate Vulnerable Zones (Grants) (Scotland), Scheme Regulations**Haushaltsmittel:** 29,4 Mio. GBP**Beihilfeintensität oder -höhe:** 40 %**Laufzeit:** 5 Jahre

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags****Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2003/C 242/04)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 8.9.2003**Beihilfe Nr.:** N 593/01**Mitgliedstaat:** Vereinigtes Königreich (Isle of Man)**Beihilfe Nr.:** N 340/02**Titel:** Verwaltungsvereinbarungen für bestimmte Schutzgebiete**Zielsetzung:** Gewährleistung einer effizienten Verwaltung von Flächen mit besonderer Bedeutung für Flora und Fauna durch ihre Eigentümer oder Besitzer, ohne dass diesen aufgrund der speziellen Verpflichtungen finanzielle Nachteile entstehen**Rechtsgrundlage:** The Manx Wildlife Act 1990, Section 27**Haushaltsmittel:** Höchstbetrag 250 000 EUR pro Jahr**Beihilfeintensität oder -höhe:** Unterschiedlich**Laufzeit:** Bis 2011

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)**Datum der Annahme des Beschlusses:** 8.9.2003**Mitgliedstaat:** Italien (Sizilien)**Titel:** Regionalgesetz Nr. 32 vom 23. Dezember 2000 zur Einführung von POP 2000—2006 und zur Änderung der unternehmensbezogenen Beihilferegelung (Artikel 131, 132, 133 und 134)**Zielsetzung:** Beihilfen für Versicherungsprämien, Ausgleich der durch schlechte Wetterverhältnisse verursachten Schäden und der wegen Notschlachtungen und der Durchführung des Brucellose-Bekämpfungsprogramms entstandenen Einkommensverluste**Rechtsgrundlage:** Legge regionale 22 dicembre 2000, n. 32 — «Disposizioni per l'attuazione del POR 2000-2006 e di riordino dei regimi di aiuto alle imprese» (articoli 131, 132, 133 e 134)**Haushaltsmittel:** Höchstens 260 Mio. EUR je Maßnahme im Anwendungszeitraum der Beihilfe**Beihilfeintensität oder -höhe:** Unterschiedlich je nach Maßnahme**Laufzeit:** Bis 2006

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.3245 — Vodafone/Singlepoint)**

(2003/C 242/05)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 16. September 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3245. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP  
Information, Marketing and Public Relations  
2, rue Mercier  
L-2985 Luxemburg  
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

---

# EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 30. September 2003

**auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (KOM(2003) 138 endg.)**

(CON/2003/21)

(2003/C 242/06)

### Einleitung

- Am 28. April 2003 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Rat der Europäischen Union um Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (nachfolgend als „Richtlinienvorschlag“ bezeichnet) ersucht.
- Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 erster Gedankenstrich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, da der Richtlinienvorschlag von grundlegender Bedeutung ist, um die Integrität der Finanzmärkte in der Gemeinschaft zu gewährleisten und das Vertrauen der Anleger und die Stabilität des Finanzsystems zu stärken. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.
- Vorrangiges Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, den Anlegerschutz und die Markteffizienz zu verbessern, indem die Transparenz der Informationen erhöht wird, die Emittenten von zum Handel auf geregelten europäischen Märkten zugelassen Aktien und Schuldtiteln liefern. Im Einzelnen verbessert der Richtlinienvorschlag die Jahresberichterstattung der Emittenten, insbesondere durch die Harmonisierung der Vorlagefristen der Jahresberichte. Dadurch, dass der Richtlinienvorschlag die internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS) berücksichtigt, ändert er die bestehenden Regeln über die Halbjahresberichterstattung. Darüber hinaus verpflichtet er auch die Emittenten von Schuldtiteln zur Halbjahresberichterstattung. Der Richtlinienvorschlag führt das Erfordernis der Quartalsberichte neu ein. Er verbessert ferner den bestehenden harmonisierten Rahmen für die Offenlegung von Änderungen bei bedeutenden Wertpapier-Beteiligungen und modernisiert die bestehenden Gemeinschaftsvorschriften über die von Emittenten gelieferten Informationen.

### Allgemeine Beurteilung

- Grundsätzlich begrüßt und unterstützt die EZB den Richtlinienvorschlag, da dieser ein wirksames Mittel darstellt, um die Effizienz der europäischen Finanzmärkte zu verbessern, ihre Integration zu fördern und die Stabilität des Finanzsystems zu stärken. Darüber hinaus erhöht die Entwicklung effizienter und wettbewerbsfähiger Finanzmärkte in Europa das Wachstumspotential der Wirtschaft. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass der Richtlinienvorschlag — wie im Aktionsplan für Finanzdienstleistungen vorgesehen<sup>(1)</sup> — ein wesentlicher Bestandteil eines komplexen Projekts zur Modernisierung der Rechtsvorschriften für Wertpapiermärkte in Europa ist. Die Verordnung betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards<sup>(2)</sup>, die Richtlinie über Marktmisbrauch<sup>(3)</sup> und die künftige Prospektrichtlinie<sup>(4)</sup> bilden die Grundlage für die grundlegende Verbesserung der Gesamteffizienz der europäischen Finanzmärkte. Der Richtlinienvorschlag ergänzt das genannte Projekt, indem er die europäischen Rahmenvorschriften für die Finanzberichterstattung und die Offenlegung gegenüber Aktionären modernisiert.

- Die Einführung harmonisierter und besserer Offenlegungsnormen wird sich positiv auf die europäische Wirtschaft auswirken, da sie die Markteffizienz verbessern, die

<sup>(1)</sup> Der Aktionsplan für Finanzdienstleistungen wurde von den Staats- und Regierungschefs im März 2000 im Rahmen des Europäischen Rats von Lissabon verabschiedet.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (Abl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmisbrauch) (Abl. L 96 vom 12.4.2003, S. 16).

<sup>(4)</sup> Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 25/2003 vom 24. März 2003, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Abl. C 125 E vom 27.5.2003, S. 21).

Integration der europäischen Finanzmärkte fördern und zur Stabilität des Finanzsystems im Euro-Währungsgebiet beitragen wird. Die Markteffizienz wird verbessert, da die Offenlegung rechtzeitiger, vollständiger und genauer Informationen seitens der Emittenten eine bessere Preisfestlegung gewährleistet. Dies wiederum vermindert versteckte Verzerrungen, weil dadurch Märkte, Emittenten und Anleger ähnliche Anlagemöglichkeiten in Europa miteinander vergleichen können, der Wettbewerb gestärkt und die Unsicherheit verringert wird. Ein zusammenhängender Rahmen der Europäischen Union (EU) für die Finanzberichterstattung, der ordnungsgemäß und einheitlich umgesetzt wird, stärkt auch das Vertrauen der Anleger in die Integrität des europäischen Finanzsystems sowie in Investitionen in ein breiteres Spektrum europäischer Unternehmen. Dies führt zu einer effizienteren Allokation von Ressourcen an die Unternehmen, die diese am besten nutzen können.

6. Darüber hinaus werden verbesserte Offenlegungspflichten wahrscheinlich die Kapitalkosten von Unternehmen verringern. In dieser Hinsicht sind die vorgeschlagenen strengeren Normen über die Zwischenberichterstattung und die vorgeschlagene periodische Lieferung verlässlicher Finanzinformationen von großer Bedeutung. Eine verstärkte Offenlegung verringert den Grad der Unsicherheit, der mit der gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftstätigkeit von Unternehmen verbunden ist. Dadurch werden das Vertrauen der Anleger in Bekanntmachungen von Unternehmen über ihre Ergebnisse gestärkt und in der Regel die Kapitalkosten von Unternehmen gesenkt. Der Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit von Kapital und dem Grad der Offenlegung lässt sich mit der Theorie der Vertretung begründen. In einem Umfeld, in dem eine Informationsasymmetrie zwischen Unternehmensleitung, Aktionären und Anleihegläubigern besteht, hilft die Offenlegung zusätzlicher Informationen, die Probleme der adversen Selektion und des Moral Hazard zu verringern, was durch niedrigere Kapitalkosten belohnt wird. Darüber hinaus haben Offenlegungspflichten eine positive Auswirkung auf Emittenten, indem sie disziplinierend auf Mitglieder der Unternehmensleitung wirken.
7. Der Richtlinienvorschlag fördert zudem die Integration der europäischen Finanzmärkte und ermöglicht damit die Nutzung sämtlicher potentieller Vorteile des Euro. Die Harmonisierung der Transparenzanforderungen in der EU fördert die vermehrte grenzüberschreitende Marktteilnahme, insbesondere an den Märkten für von Unternehmen begebene Wertpapiere. Anleger, die eine zuverlässige Orientierungshilfe für ihre Entscheidungen suchen, werden durch harmonisierte Regelungen bezüglich Transparenz, Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse börsennotierter Unternehmen geschützt.
8. Die EZB erwartet auch, dass der Richtlinienvorschlag sich auch positiv auf die Stabilität des Finanzsystems auswirken wird. Erstens sind Anleger besser in der Lage, Emittenten eingehend zu beobachten und bei finanziellen Ungleichgewichten Korrekturen vorzunehmen, wenn der Kurs von Wertpapieren die Gewinnaussichten und die Risiken der Emittenten genauer widerspiegelt. Auf diese Weise werden die Risiken für die Stabilität des Finanzsystems verringert.

Zweitens wird aufgrund der verbesserten Aktualität, Genauigkeit und Einheitlichkeit der Informationen, die Anlegern zur Verfügung gestellt werden, eine verspätete Entdeckung bedeutender Kapitalfehlleitungen unwahrscheinlicher, so dass scharfe Preiskorrekturen seltener erforderlich werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass häufigere und ausführlichere Finanzinformationen möglicherweise zu vermehrten kurzfristigen Kursschwankungen führen können. Mittelfristig sollten Kursschwankungen, die im Zusammenhang mit scharfen Korrekturen von Erwartungen stehen, jedoch seltener vorkommen. Insgesamt sollte dies positive Auswirkungen auf die Volatilität der Märkte haben. Drittens wird die erwartete Verbesserung der Markteffizienz auch die Marktliquidität erhöhen, wodurch die Märkte Schocks effektiver absorbieren können. Schließlich trägt die erhöhte grenzüberschreitende Diversifikation der Wertpapierportfolios dazu bei, dass Anleger einheimische Wertpapiere bei ihren Anlageentscheidungen in geringerem Maße bevorzugen. Dies stärkt wiederum die Widerstandsfähigkeit des gesamten europäischen Finanzsystems gegenüber Schocks, die von einzelnen Finanzmärkten ausgehen.

9. Wie im Nachstehenden ausgeführt, ist die EZB jedoch der Auffassung, dass bestimmte Fragen näher erörtert werden sollten. Dies betrifft insbesondere die Anwendung bestimmter Vorschriften des Richtlinienvorschlags auf die EZB und die nationalen Zentralbanken (NZBen), die Regeln über die Halbjahresfinanzberichte, die Übereinstimmung mit aufsichtsrechtlichen Berichtsanforderungen, die Bestimmungen über die zuständigen Behörden sowie die Notwendigkeit, europäische Statistikstandards heranzuziehen.

#### Die Anwendung des Richtlinienvorschlags auf die EZB und die NZBen

10. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass Artikel 8 des Richtlinienvorschlags die EZB und die NZBen als hoheitliche Schuldtitlemittenten von den Regelungen über periodische Informationen (Artikel 4 bis 6), nicht jedoch von sonstigen Offenlegungsvorschriften, ausnimmt. Somit lässt der Richtlinienvorschlag die besonderen Aufgaben der EZB außer Acht, insbesondere ihre Zuständigkeit für die Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet. Die Anwendung des Richtlinienvorschlags auf die EZB könnte sich negativ auf die Erfüllung ihrer Aufgaben auswirken. Die Durchführung der einheitlichen Geldpolitik kann in bestimmten Fällen durchaus die Emission von Schuldtiteln als geldpolitisches Instrument erfordern. Dies kann mit dem Ziel geschehen, die strukturelle Liquiditätsposition des Eurosystems gegenüber dem Bankensystem so zu beeinflussen, dass im Bankensystem ein Liquiditätsdefizit herbeigeführt (oder vergrößert) wird. Nach den Allgemeinen Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems<sup>(1)</sup> kann die EZB Schuldtitle emittieren. Die EZB ist der Auffassung, dass es aufgrund des besonderen Charakters der Emission von Schuldtiteln als geldpolitisches Instrument

<sup>(1)</sup> Anhang I der Leitlinie EZB/2000/7 vom 31. August 2000 über geldpolitische Instrumente und Verfahren des Eurosystems, ABl. L 310 vom 11.12.2000, S. 1. Geändert durch die Leitlinie EZB/2002/2 (ABl. L 185 vom 15.7.2002, S. 1).

gerechtfertigt ist, einige Vorschriften des Richtlinienvorschlags nicht auf die EZB anzuwenden.

11. Die Anwendung einiger Vorschriften des Richtlinienvorschlags auf die EZB und die NZBen kann ferner die Erfüllung der spezifischen geldpolitischen Aufgaben der EZB und NZBen beeinträchtigen. Beispielsweise sind die NZBen gemäß den Artikeln 9 bis 12 zur Offenlegung von Informationen über bedeutende Beteiligungen verpflichtet. In diesem Zusammenhang weist die EZB darauf hin, dass Zentralbanken aufgrund der genannten Vorschriften möglicherweise zur Offenlegung von Informationen im Hinblick auf Wertpapiere verpflichtet werden, die ihnen im Rahmen der Erfüllung ihrer geldpolitischen Aufgaben als Sicherheiten übertragen worden sind. Dies könnte sich negativ auf die Reibungslosigkeit und Effizienz von Zentralbankgeschäften auswirken. Die Anwendung von Offenlegungsvorschriften in Bezug auf Wertpapiere, die als Sicherheiten bestellt wurden, kann sich auch auf das reibungslose Funktionieren des europäischen Repomarktes auswirken. Letzteres könnte als im Widerspruch zu dem in der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten<sup>(1)</sup> verfolgten Ziel stehend angesehen werden, die Bestellung von Finanzsicherheiten durch Verringerung des Verwaltungsaufwands zu vereinfachen. Aus diesem Grund ist die EZB der Ansicht, dass in diesem Punkt noch weitere Überlegungen angestellt werden sollten.
12. In einem allgemeineren Zusammenhang weist die EZB darauf hin, dass ihr und den NZBen entweder durch den Vertrag oder die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank oder — im Fall der nicht teilnehmenden NZBen — durch deren Satzungen spezifische geldpolitische Aufgaben zugewiesen wurden, die möglicherweise schwer mit der Anwendung des Richtlinienvorschlags auf Zentralbanktätigkeiten zu vereinbaren sind, die mit der Durchführung der Geldpolitik zusammenhängen. Die EZB stellt fest, dass die besonderen Eigenschaften von Zentralbanken bereits in den Richtlinien über die Wertpapierregulierung anerkannt wurden. Insbesondere von der EZB und den NZBen begebene Wertpapiere werden von der obengenannten künftigen Prospektlinie<sup>(2)</sup> ausgenommen. Wenn die Anwendung harmonisierter Offenlegungsregeln auf von der EZB und den NZBen begebene Wertpapiere beim öffentlichen Angebot nicht erforderlich ist, sollten aus Gründen der Einheitlichkeit die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Bestimmungen über die laufende Offenlegung ebenso wenig auf die genannten Wertpapiere Anwendung finden. Dies schließt nicht aus, dass die NZBen in bestimmten Fällen Informationen gegenüber Anlegern offen legen müssen, da die von ihnen begebenen Wertpapiere in einigen Fällen zum Handel auf regulierten Märkten zugelassen werden. In diesen Fällen sollten nationale Rechtsvorschriften die Offenlegung durch die NZBen vorsehen, und diese Vorschriften sollten der besonderen Situation der NZBen Rechnung tragen. Gemäß dem Vertrag müsste die EZB zu diesen Vorschriften angehört werden, damit sie die Möglichkeit hat, die Vereinbarkeit solcher Vorschriften mit dem Vertrag und der Satzung zu prüfen. Im Hinblick auf das Vorstehende ist die EZB der Auffassung, dass der

Richtlinienvorschlag keine Anwendung auf die Mitglieder des ESZB finden sollte.

### **Halbjahresfinanzberichte (Artikel 5)**

13. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass Emittenten gemäß Artikel 5 des Richtlinienvorschlags Halbjahresfinanzberichte offen legen müssen, die einen verkürzten Abschluss und eine Aktualisierung der letzten Fassung des Lageberichts enthalten. Grundsätzlich begrüßt die EZB diesen Artikel, der die Preisfestlegung in der EU verbessert und harmonisiert sowie die IAS berücksichtigt. Die Bezugnahme auf die IAS ist zu begrüßen, da dadurch die statistischen Aufgaben der EZB unterstützt werden. Die IAS stehen weitgehend mit europäischen und internationalen Statistikstandards im Einklang. In diesem Zusammenhang hebt die EZB hervor, dass es vorteilhaft wäre, sicherzustellen, dass europäische und internationale Statistik- und Rechnungslegungsstandards so einheitlich wie möglich sind. Mit dieser Harmonisierung kann dieselbe Datenquelle für verschiedene Zwecke genutzt werden. Dadurch wird wiederum die Zuverlässigkeit von Statistiken verbessert und die Berichtslast der Emittenten verringert. Die EZB stellt jedoch fest, dass gemäß dem Richtlinienvorschlag für Halbjahresfinanzberichte eine eingeschränkte Prüfung durch einen Abschlussprüfer nicht verbindlich vorgeschrieben ist. Gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe c) erlässt die Kommission Durchführungsmaßnahmen nach dem Komitologieverfahren. Die Durchführungsmaßnahmen können diese eingeschränkte Prüfung durch einen Abschlussprüfer „in Fällen, in denen ganz offensichtlich die dringende Notwendigkeit besteht, den Anlegerschutz gemeinschaftsweit zu verbessern“, verbindlich vorschreiben. Da Halbjahresfinanzberichte in einigen Mitgliedstaaten bereits einer eingeschränkten Prüfung durch einen Abschlussprüfer unterliegen, befürwortet die EZB eine EU-weite verbindliche eingeschränkte Prüfung durch einen Abschlussprüfer, um Unterschiede auf nationaler Ebene zu vermeiden, die zu einem uneinheitlichen Qualitätsniveau von Finanz- und Statistikdaten und der Meldung dieser Daten führen könnten.

### **Quartalsangaben (Artikel 6)**

14. Die EZB stellt fest, dass Artikel 6 Emittenten, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, die Verpflichtung auferlegt, Quartalsangaben offen zu legen. Wie bereits vorstehend festgestellt, begrüßt die EZB grundsätzlich für Emittenten finanzieller Vermögenswerte jeden Schritt hin zu einem höheren Grad der Offenlegung, was sowohl die Häufigkeit als auch die Qualität der Offenlegung angeht. Wie von der Kommission hervorgehoben<sup>(3)</sup>, legen bereits viele börsennotierte europäische Unternehmen vierteljährliche Finanzinformationen offen. Die EZB begrüßt die vorgeschlagene Regelung, durch die Standards für diese Berichte harmonisiert werden. In der Praxis ist dies für Anleger, die Unternehmen am Markt beobachten, bereits zu einer wichtigen Informationsquelle geworden. Die rechtzeitige Offenlegung periodischer Informationen gewährleistet, dass alle Teilnehmer am Finanzmarkt Zugang zu den maßgeblichen Finanzinformationen haben, wodurch die effiziente Festlegung des Preises finanzieller Vermögenswerte begünstigt wird. Die vierteljährlichen Berichte sollten jedoch nur Informationen enthalten, die als äußerst wichtig für Anleger angesehen werden. Dadurch wird die den Emittenten auferlegte Berichtslast auf ein Mindestmaß beschränkt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 43. Vgl. Erwägungsgrund 9.

<sup>(2)</sup> Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des gemeinsamen Standpunktes (EG) Nr. 25/2003.

<sup>(3)</sup> Begründung, Seite 16.

## **Übereinstimmung mit aufsichtsrechtlichen Berichtsanforderungen**

15. Die EZB stellt fest, dass Emittenten von Wertpapieren, insbesondere aufsichtspflichtige Rechtssubjekte, nicht nur den im Richtlinievorschlag enthaltenen Offenlegungsvorschriften unterliegen werden, sondern ebenso den in anderen Richtlinien der EU enthaltenen Berichtspflichten. So müssen beispielsweise börsennotierte Kreditinstitute die Offenlegungspflichten beachten, die in der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute<sup>(1)</sup> vorgesehen sind. Außerdem werden sowohl Kreditinstitute als auch Wertpapierfirmen den Offenlegungsvorschriften unterliegen, die in Säule III der Kapitaladäquanzrichtlinie<sup>(2)</sup> nach deren Überarbeitung enthalten sein werden. Um sicherzustellen, dass die Gesamtberichtslast für börsennotierte Finanzinstitute nicht übermäßig groß ist, könnte die Kommission erwägen, zu prüfen, ob eine bessere Kohärenz zwischen den verschiedenen Zwecken dienenden Berichtsanforderungen der EU erreicht werden kann. Gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Richtlinievorschlags muss beispielsweise ein Emittent informiert werden, wenn ein Wertpapierinhaber als Folge eines Erwerbs oder einer Veräußerung 5 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals hält. Gemäß Artikel 1 Absatz 10 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 2000/12/EG muss die Aufsichtsbehörde von der Absicht unterrichtet werden, bedeutende Beteiligungen zu halten, wenn dadurch ein Anteil an Stimmrechten oder Kapital von 10 % oder mehr erreicht wird. In gleicher Weise könnte die Kommission auch erwägen, ob nicht eine größere Einheitlichkeit der im Richtlinievorschlag vorgesehenen Offenlegungspflichten für börsennotierte Unternehmen und der Offenlegungspflichten für Finanzinstitute, die derzeit im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Kapitaladäquanzrichtlinie entwickelt werden, angestrebt werden sollte.

## **Die Bestimmungen über die zuständigen Behörden (Artikel 20 und 21)**

16. In Bezug auf die Bestimmungen über die zuständigen Behörden möchte die EZB zwei Anmerkungen machen. Erstens sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 20 Absatz 1 verpflichtet, eine einzige zuständige Verwaltungsbehörde zu bestimmen. Gemäß Artikel 20 Absatz 2 können Mitgliedstaaten dieser zuständigen Behörde gestatten, Aufgaben an andere Rechtssubjekte wie z. B. Betreiber geregelter Märkte zu delegieren. Jede Übertragung von Aufgaben unterliegt bestimmten Bedingungen. Insbesondere müssen die betroffenen Rechtssubjekte so organisiert sein, dass mögliche Interessenkonflikte vermieden werden. Wie in der Stellungnahme der EZB zur Prospektrichtlinie<sup>(3)</sup> dargelegt, ist die EZB der Auffassung, dass wirksame Maßnahmen gegen mögliche Interessenkonflikte an Bedeutung gewinnen werden, da immer mehr Börsen in gewinnorientierte Rechtssubjekte umgewandelt werden, obwohl sie weiterhin mit Börsenzulassungen und anderen „hoheitli-

chen Funktionen“ betraut bleiben. Demnach besteht die Notwendigkeit, angemessene aufsichtsrechtliche Instrumente zu entwickeln, um potentielle Interessenkonflikte aufzugreifen und zu lösen, die sich aus dem sich ändernden Charakter von Börsen ergeben. Die EZB würde es daher begrüßen, wenn die Kommission die Maßnahmen zur möglichen Verringerung des Risikos solcher Interessenkonflikte besser klarstellen würde. Darüber hinaus könnten zusätzliche Vorkehrungen gegen Interessenkonflikte getroffen werden, indem von Rechtssubjekten nicht nur verlangt wird, so organisiert zu sein, dass mögliche Interessenkonflikte vermieden werden, sondern auch Mechanismen zum Umgang mit solchen Konflikten einzuführen, für den Fall, dass diese Konflikte auftreten.

17. Darüber hinaus vertritt die EZB die Ansicht, dass der Richtlinievorschlag einen breiteren Spielraum für die Zusammenarbeit der betreffenden Behörden vorsehen könnte. Im Richtlinievorschlag wird lediglich die Zusammenarbeit zwischen den „zuständigen Behörden“ der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten genannt, die für die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen des Richtlinievorschlags verantwortlich sind. Eine Zusammenarbeit mit nationalen Behörden, die für die Aufsicht über aufsichtspflichtige Rechtssubjekte, wie z. B. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, deren Wertpapiere zum Handel auf regulierten Märkten zugelassen sind, und über die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln durch diese Rechtssubjekte zuständig sind, könnte jedoch ebenfalls geboten sein. In Anbetracht der Tatsache, dass einige Informationen über börsennotierte Finanzinstitute sowohl gegenüber der Öffentlichkeit als auch gegenüber den betreffenden Aufsichtsbehörden offen gelegt werden müssen, wäre dies besonders angebracht. Daher könnte die Kommission erwägen, die Möglichkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden im Sinne des Richtlinievorschlags und den für die Aufsicht über aufsichtspflichtige Rechtssubjekte und die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln durch diese Rechtssubjekte zuständigen Aufsichtsbehörden im Richtlinievorschlag vorzusehen, solange dies mit der Geheimhaltungspflicht vereinbar ist.

## **Die Notwendigkeit, europäische Statistikstandards heranzuziehen**

18. In Bezug auf Artikel 9 über die Mitteilung des Erwerbs oder der Veräußerung bedeutender Beteiligungen würde die EZB es begrüßen, wenn der Richtlinievorschlag vorsehen würde, dass die Informationen über den Erwerb oder die Veräußerung bedeutender Beteiligungen gemäß den europäischen Statistikstandards im Sinne des ESVG 95<sup>(4)</sup> zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies würde die Transparenz und Qualität der Informationen erhöhen, da diese dann auf harmonisierten Definitionen und Konzepten

<sup>(1)</sup> ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/87/EG (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten, ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1).

<sup>(3)</sup> CON/2001/36.

<sup>(4)</sup> Das ESVG 95 ist in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1 enthalten. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1267/2003 (ABl. L 180 vom 18.7.2003, S. 1).

- beruhen würden. Darüber hinaus würde sich die getrennte Erhebung dieser Daten durch die EZB und die teilnehmenden NZBen im Rahmen der statistischen Berichtsanforderungen der EZB erübrigen.
19. Die EZB würde auch die Einrichtung eines einzigen elektronischen Netzes oder einer Plattform elektronischer Netze zwischen den Mitgliedstaaten begrüßen, um — wie in Artikel 18 des Richtlinienvorschlags vorgesehen — den öffentlichen Zugang zu den Informationen zu erleichtern, die gemäß der künftigen Prospektrichtlinie und dem Richtlinienvorschlag offenzulegen sind. Die EZB würde jedoch die Einbeziehung von Informationen über die Sektorklassifizierung des Emittenten und die Instrumentenklassifizierung der begebenen Wertpapiere befürworten, die ansonsten im Rahmen der statistischen Berichtsanforderungen der EZB zusätzlich durch die EZB und die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten erhoben werden müssten.
20. Diese Stellungnahme wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 30. September 2003.

*Der Präsident der EZB*

Willem F. DUISENBERG

## III

(*Bekanntmachungen*)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

**Im Amtsblatt der Europäischen Union C 242 E veröffentlichte schriftliche Anfragen mit Antwort**

(2003/C 242/07)

Diese Texte sind verfügbar in:

**EUR-Lex:** <http://europa.eu.int/eur-lex>

**CELEX:** <http://europa.eu.int/celex>

---

## KOMMISSION

## Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft)

(2003/C 242/08)

entsprechend Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 346 vom 17. Dezember 1997, S. 23)

9. und 30. September 2003

Verordnung Nr./Beschluss vom	Los	Maßnahme Nr.	Begünstigter/Bestimmungsland	Produkt	Menge (t)	Lieferstufe	Zuschlagsempfänger	Zuschlagspreis EUR/t
1495/2003	A	411/01	Bangladesch	BLT	13 000	DEN	UNION INVIVO — PARIS CEDEX 16 (F)	190,50
23.9.2003	A	115/02	WFP/Israel	CBR/M/L	350	EMB	EURICOM SPA — VERCELLI (I)	281,35
	A	6/03	Mauretanien	BLT	6 000	DEST	BALLOUHEY SA — AVON (F)	194,00

BLT:	Weichweizen	FABA:	Puffbohnen ( <i>Vicia faba major</i> )	WSB:	Mischung aus Weizen und Soja
DUR:	Hartweizen	FEQ:	Pferdebohnen ( <i>Vicia faba equina</i> )	Lsub1:	Säuglingsanfangsnahrung
ORG:	Gerste	PISUM:	Spalterbsen	Lsub2:	Folgenahrung
MAI:	Mais	SUB:	Weißzucker	LHE:	Milch mit hohem Energiewert
SEG:	Roggen	HCOLZ:	Rapsöl	AC:	Mischlebensmittel
SOR:	Sorghum	HTOUR:	Sonnenblumenöl	PAL:	Teigwaren
CBR/M/L:	Geschliffener rundkörniger, mittelkörniger oder langkörniger Reis	HOLI:	Olivenöl	SAR:	Sardinenkonserven
RPR/M/L:	Rundkörniger, mittelkörniger oder langkörniger Reis, parboiled	HMAI:	Maisöl	CM:	Makrelenkonserven
BRI:	Bruchreis	HSOJA:	Sojaöl	CB:	Corned beef
FBLT:	Weichweizennmehl	LEP:	Magermilchpulver	BPJ:	Rindfleischkonserven
FMAI:	Maismehl	LEPv:	Mit Vitaminen angereichertes Magermilchpulver	PFB:	Rinderleberpastete
FSEG:	Roggenmehl	LDEP:	Halbentrahmtes Milchpulver	CP:	Schweinefleischkonserven
SDUR:	Hartweizengrieß	LENP:	Vollmilchpulver	PFP:	Schweineleberpastete
SMAI:	Maisgrieß	B:	Butter	CV:	Geflügelfleischkonserven
FHAF:	Haferflocken	BO:	Butteroil	DEST:	Frei Bestimmungsort
CT:	Tomatenmark	FETA:	Feta-Käse	DEB:	Frei Löschhafen — gelöscht
PT:	Tomatenpulver	FROF:	Schmelzkäse	DEN:	Frei Löschhafen — ungelöscht
COR:	Korinthen	BABYF:	Beikost-Erzeugnis auf der Basis von Getreide	EMB:	Frei Verschiffungshafen
		BISC:	Kekse	EXW:	Ab Werk

## Haushaltlinie B2-1630 — Innovative Maßnahmen nach Artikel 6 der Verordnung über den Europäischen Sozialfonds

**Aufforderung zur Bewerbung Nr. AC/2003/001 im Hinblick auf die Erstellung einer Liste von Experten zur Bewertung von Vorschlägen, die im Rahmen der Aufforderung VP/2003/021 „Innovative Ansätze zur Bewältigung des Wandels“ eingereicht werden**

(2003/C 242/09)

### 1. Gegenstand der Aufforderung zur Bewerbung

Im Rahmen der Umsetzung von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds<sup>(1)</sup> plant die Kommission, im zweiten Halbjahr 2003 eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mit drei Einreichungsfristen (2004, 2005 und 2006) in die Wege zu leiten. Das übergeordnete Thema dieser Aufforderung lautet: „Innovative Ansätze zur Bewältigung des Wandels“.

In diesem Zusammenhang fordert die Kommission dazu auf, Bewerbungen im Hinblick auf die Erstellung einer Liste von Experten einzureichen, die zur Bewertung der im Rahmen der o. g. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eingehenden Vorschläge herangezogen werden können.

Die Experten sollen die Kommission bei der Bewertung der Vorschläge unterstützen, und zwar in Bezug auf die Programmziele, die Prioritäten und die Kriterien, die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und im dazugehörigen Leitfaden für Antragsteller festgehalten sind.

**Hinweis:** Bei dieser Aufforderung zur Bewerbung handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das unabhängig von der Aufforderung zur Interessenbekundung der GD Beschäftigung und Soziales AMI/INT/2003 (veröffentlicht im Amtsblatt 2003/S 132-02604 vom 12.7.2003) durchgeführt wird. Interessierte Experten müssen ihre Bewerbung gezielt für diese Aufforderung einreichen.

### 2. Zielvorgaben der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen VP/2003/021

Das allgemeine Ziel von Artikel 6 besteht darin, innovative Maßnahmen zu unterstützen, die darauf abzielen, neue Ansätze zu fördern und Beispiele vorbildlicher Praktiken aufzuzeigen, die anschließend zu einer verbesserten Durchführung der vom ESF unterstützten Vorhaben und Aktionen führen können.

Artikel 6 unterstützt vor allem innovative Maßnahmen, die durch neue inhaltliche und/oder organisatorische Ansätze auf dem Gebiet der Beschäftigung, einschließlich der Bereiche berufliche Bildung und Anpassung an den industriellen Wandel,

zur Entwicklung der künftigen Politik und zur Ausarbeitung weiterer Programme beitragen. Zu diesen Maßnahmen zählen Pilotprojekte, Studien, Erfahrungsaustausch und Informationsaktivität.

Vor diesem Hintergrund wird das Thema „Innovative Ansätze zur Bewältigung des Wandels“ als das richtige Thema zum richtigen Zeitpunkt für Maßnahmen nach Artikel 6 im Zeitraum 2004—2006 erachtet. Im Rahmen dieses Themenbereichs kann Artikel 6 zur Entwicklung und Erprobung innovativer Maßnahmen zur Antizipation und Bewältigung des Wandels beitragen.

Im Rahmen des übergeordneten Themas „Innovative Ansätze zur Bewältigung des Wandels“ wird der Schwerpunkt bei den innovativen Maßnahmen auf zwei spezifischere Unterthemen gelegt:

1. **Bewältigung des demographischen Wandels** mit dem Ziel, innovative Initiativen zur Förderung des aktiven Alters und zur Steigerung der Beschäftigungsquote älterer Arbeitnehmer zu unterstützen, sowie
2. **Management der Umstrukturierung** mit dem Ziel, innovative Lösungen bei der Umstrukturierung durch Verbesserung der Anpassungs- und Antizipationsfähigkeit von Arbeitnehmern, Unternehmen und Behörden zu unterstützen.

Im Rahmen des ersten Schwerpunktbereichs der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden vorrangig konkrete Initiativen berücksichtigt, die sich mit einem oder mehreren der nachstehenden Themen befassen:

- Antizipation von Alterungs- und Beschäftigungstrends in einem spezifischen (etwa sektoralen oder geografischen) Kontext mit dem Ziel, Zeitpunkt und Umfang möglicher Engpässe aufzuzeigen und geeignete Strategien zu entwickeln, um ältere Arbeitskräfte länger im Erwerbsleben zu halten und/oder in das Arbeitsleben wiedereinzugliedern;
- Entwicklung von Strategien für das Altersmanagement und Investitionen in Humanressourcen mit dem Ziel, die Anpassungsfähigkeit und Flexibilität von älteren Arbeitskräften und der Arbeitsplätze zu verbessern;

<sup>(1)</sup> ABl. L 213 vom 13.8.1999 und KOM(2000) 894 vom 12.1.2001.

- Entwicklung und Erprobung alternativer Arbeitsregelungen auf Unternehmensebene mit dem Ziel, die Arbeitsqualität für ältere Arbeitskräfte zu verbessern und deren Fähigkeiten und Erfahrungen optimal zu nutzen;
- Konzipierung und Erprobung neuer Möglichkeiten für die Fortbildung älterer Arbeitskräfte mit dem Ziel, ihre Fähigkeiten und Qualifikationen aufrechtzuerhalten und zu fördern, um ihre Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen;
- Sensibilisierung für das Potenzial älterer Arbeitskräfte und Veränderung von Einstellung und Verhalten sowohl der Arbeitgeber als auch der älteren Arbeitnehmer;
- Entwicklung alternativer Strategien zur Umkehr der Frühverrentungs- und Vorrustungspraxis als Lösung für Unternehmensumstrukturierungen: die Benachteiligung älterer Arbeitskräfte bei Anpassungen der Beschäftigtenzahlen soll unterbunden werden.

Im Rahmen des zweiten Schwerpunktbereichs der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden vorrangig konkrete Initiativen berücksichtigt, die sich mit einem oder mehreren der nachstehenden Themen befassen:

- Entwicklung von Mechanismen und Systemen zur Antizipation auf territorialer Ebene, die die regionalen und lokalen Behörden bei der Bewältigung von Krisen und Umstrukturierungsprozessen unterstützen können;
- Entwicklung von Anticipationsmechanismen und -systemen für ein besseres Management von Umstrukturierungen in einem spezifischen Kontext (z. B. auf Unternehmens- oder Branchenebene), einschließlich Prognosemethoden und -systemen, Benchmarking und Indikatoren, Verfahren zur Anhörung der Stakeholder usw.;
- Entwicklung integrierter Ansätze zur Bewältigung der Folgen von Umstrukturierungsprozessen, die gezielt dazu beitragen können, die negativen Auswirkungen zu verringern oder abzuschwächen, z. B. Angebot von Fortbildungs- bzw. Umschulungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Aktualisierung der Kompetenzen, Orientierungs- und Outplacement-Dienste, Maßnahmen zur Unterstützung und Erneuerung von Unternehmen usw.;
- Entwicklung und Erprobung spezifischer Systeme und Instrumente zur Unterstützung der Umstrukturierungsprozesse in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU);
- Kapazitätsaufbau für die betroffenen Stakeholder — Führungskräfte, Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertreter, Sozialpartner, Gebietskörperschaften und sonstige maßgebliche Akteure — mit dem Ziel, ihre Fähigkeit und Bereitschaft zu erhöhen, konstruktiv am Umstrukturierungsprozess mitzuwirken.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, der Leitfaden für Antragsteller sowie weitere sachdienliche Informationen können ab Ende Oktober 2003 unter folgenden Internetadressen abgerufen werden:

- Website ESF Artikel 6:

[http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/esf2000/article\\_6-de.htm](http://europa.eu.int/comm/employment_social/esf2000/article_6-de.htm)

- Website für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen:

[http://forum.europa.eu.int/Public/irc/empl/vp\\_2003\\_021/library](http://forum.europa.eu.int/Public/irc/empl/vp_2003_021/library)

### 3. Förderkriterien

Vorbehaltlich der Beachtung von Artikel 93 und 94 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltssplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup> kann jede natürliche oder juristische Person mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union eine Bewerbung als potenzieller unabhängiger Experte einreichen.

Ausgeschlossen werden Bewerber,

- die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich in einer vergleichbaren Lage befinden;
- die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nicht nachgekommen sind;
- die unvollständige oder falsche Auskünfte erteilt haben.

### 4. Auswahlkriterien

- a) Die Bewerber müssen in ihrem Bewerbungsformular und Lebenslauf belegen, dass sie über folgende Kenntnisse verfügen:
  - fundierte Kenntnisse der allgemeinen Ziele und des konkreten Inhalts des Europäischen Sozialfonds und der europäischen Beschäftigungsstrategie;
  - gute Kenntnisse der europäischen Politik und der europäischen Rechtsvorschriften im Bereich des sozialen Dialogs;
  - eingehende und direkte Kenntnisse der nationalen Gegebenheiten in Zusammenhang mit den Themen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen „Innovative Ansätze zur Bewältigung des Wandels“ in den Ländern, in denen die ausgewählten Projekte durchgeführt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002.

b) Erforderlich sind darüber hinaus:

- praktische Erfahrungen mit der Analyse, Vorauswahl und Bewertung von Projekten, insbesondere Projekten im Rahmen einer transnationalen Zusammenarbeit, die den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren sowie die Entwicklung von Innovationen fördern;
- zur Prüfung der finanz- und haushaltstechnischen Aspekte der Vorschläge notwendiges Know-how;
- Arbeitserfahrung in einem europäischen Kontext;
- sehr gute Kenntnisse von mindestens zwei Amtssprachen der EU (einschließlich Englisch oder Französisch);
- ausreichende PC-Erfahrung, um die Vorschläge gegebenenfalls online zu bewerten.

Die Bewerber müssen auf ihrem Bewerbungsformular genaue Angaben zu ihren Fachkompetenzen und Sprachkenntnissen (Lesen und Schreiben) machen. Die ausgewählten Bewerber müssen in der Lage sein, ihre Bewertungen teilweise in Englisch oder Französisch abzufassen.

## 5. Bewerbungsverfahren

Die Bewerbungen sind entsprechend den nachstehenden Bestimmungen unter Verwendung des Bewerbungsformulars zu übermitteln, das unter folgender Internetadresse abgerufen werden kann:

[http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/calls/2003/ac\\_2003\\_001/manex\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/employment_social/calls/2003/ac_2003_001/manex_de.htm)

[http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/calls/2003/ac\\_2003\\_001/manex\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/employment_social/calls/2003/ac_2003_001/manex_en.htm)

[http://europa.eu.int/comm/employment\\_social/calls/2003/ac\\_2003\\_001/manex\\_fr.htm](http://europa.eu.int/comm/employment_social/calls/2003/ac_2003_001/manex_fr.htm)

Sämtliche Seiten des Formulars sind nacheinander auszufüllen und per elektronischer Post zu übermitteln. Außerdem ist ein Bewerbungsdossier mit folgenden Unterlagen in Papierform einzureichen:

- Ausdruck der elektronisch übermittelten Bewerbung;
- Lebenslauf;
- Original oder beglaubigte Kopie zum Nachweis der Rechtspersönlichkeit des Bewerbers (Satzung);
- Schriftstück mit Namen und Funktion der Führungskräfte, falls es sich beim Bewerber um eine juristische Person handelt;

- Nachweis der Eintragung im Berufs- oder Handelsregister entsprechend der Gesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Bewerber seinen Sitz hat;
- Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Bewerbers (Bilanzen und Abschlüsse für die vergangenen zwei Geschäftsjahre);
- Referenzen für bereits durchgeführte Arbeiten in den entsprechenden Fachbereichen;
- Aufstellung von früheren Studien, Dienstleistungsverträgen, Beratungsdiensten und sonstigen erbrachten Leistungen;
- unterzeichnete Erklärung, in welcher der Bewerber bestätigt, dass keiner der unter Punkt 3 festgehaltenen Ausschlussgründe auf ihn zutrifft, sämtliche beigefügten Unterlagen unverfälscht und die Angaben wahrheitsgetreu sind, und in der er sich verpflichtet, die Kommission über Änderungen seiner Situation auf dem Laufenden zu halten, damit seine Bewerbungsunterlagen stets dem letzten Stand der Dinge entsprechen.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind eigenhändig bzw. durch einen privaten Kurierdienst gegen Aussstellung einer Empfangsbestätigung bei folgender Stelle einzureichen:

Europäische Kommission  
GD Beschäftigung und Soziales  
Sekretariat des Referats C/4  
J 27 00/115 (Rue Joseph II/Jozef II-straat 27)  
B-1049 Brüssel

Der Umschlag mit der Bewerbung muss folgenden Vermerk tragen: „Aufforderung zur Bewerbung als Bewertungsexperte Nr. AC/2003/001“.

Da die letzten Bewertungen im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen „Innovative Ansätze zur Bewältigung des Wandels“ Anfang 2006 durchgeführt werden, müssen die diesbezüglichen Bewerbungen bis spätestens Oktober 2005 eingehen.

Die Kommission beabsichtigt, bereits Ende 2003 mit den Experten Kontakt aufzunehmen, die mit der Bewertung der im Rahmen der Aufforderung VP/2003/021 eingereichten Projekte beauftragt werden. Es wird deshalb mit Nachdruck empfohlen, die Bewerbung unmittelbar einzureichen.

## 6. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden anhand der unter Punkt 4 dieser Aufforderung festgehaltenen Kriterien geprüft. Die Kommission wird die Bewerber benachrichtigen, ob sie in die Liste der potenziellen Experten aufgenommen wurden oder nicht. Diese Liste kann für die drei Bewertungsrunden (2004, 2005 und 2006) im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen „Innovative Ansätze zur Bewältigung des Wandels“ herangezogen werden.

## 7. Abwicklung der Bewertungsarbeit

Für jede Bewertungsrounde wird aus der einschlägigen Liste eine über der tatsächlich erforderlichen Anzahl von Bewertern liegende Anzahl von Experten von der Kommission aufgefordert, ein Angebot einzureichen, wobei insbesondere Anzahl und geografische Aufteilung der zu bewertenden Vorschläge berücksichtigt werden. Die endgültige Auswahl erfolgt nach Maßgabe der besonderen Fachkenntnisse in den unter Punkt 2 festgehaltenen Schwerpunktbereichen, des Preises und der Verfügbarkeit im vorgegebenen Zeitraum.

Die Bewertung der Vorschläge, die beurteilt werden sollen, wird normalerweise im Zeitraum April–Juni durchgeführt und setzt die Teilnahme an mindestens zwei Koordinierungssitzungen, die in Brüssel stattfinden, voraus.

Zwischen den ausgewählten Bewertern und der Kommission wird ein Einzelvertrag abgeschlossen.

## 8. Interessenkonflikt und Vertraulichkeit

Zur Gewährleistung einer unabhängigen Bewertung der Vorschläge müssen die ausgewählten Sachverständigen eine Erklärung unterzeichnen, in der sie bestätigen, dass kein Interessenkonflikt zwischen den ihnen zugewiesenen Vorschlägen und ihren Funktionen besteht und sie nicht persönlich an von den Vorschlägen betroffenen Projekten beteiligt sind. Es wird ferner erwartet, dass sie im Laufe des gesamten Bewertungsverfahrens das gebotene Pflichtbewusstsein zeigen und die Vertraulichkeit der Informationen und Dokumente wahren, von denen sie bei ihrer Arbeit Kenntnis erhalten.